

2. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen in der Stadt Blomberg vom 06.07.2016

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GVNRW 2020 S.916) sowie dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW 2003 S.95), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW 2018 S.90) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 16.12.2021 die 2. Änderung der nachstehenden Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Blomberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung der nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufzunehmenden ausländischen Flüchtlinge, die nicht ausreichend mit Wohnraum versorgt werden können, Übergangsheime, die vom Regierungspräsidenten anerkannt sind.

Die zu dem genannten Zweck bereitgestellten Unterkünfte sind in der Anlage I zu dieser Satzung aufgeführt.

Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.

Die Stadt Blomberg, Der Bürgermeister, Fachbereich Senioren, Jugend und Soziales entscheidet über die Belegung der Übergangsheime durch Einweisungs-, Umsetzungs- oder Ausweisungsverfügungen.

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Blomberg und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Durch die Einweisung wird zwischen der Stadt Blomberg und den zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen kein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet. Mietrechtliche Schutzbestimmungen finden keine Anwendung.

Das Weisungsrecht, dem jeder Benutzer des Übergangsheimes unterworfen ist, wird vom Fachbereich Senioren, Jugend und Soziales der Stadt Blomberg wahrgenommen, welches sich dazu auch der jeweiligen Hausleitung oder des jeweiligen Hausverwalters bzw. Hausmeisters bedienen kann.

Sofern ein Sicherheitsdienst mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben in den Übergangsheimen beauftragt ist, gelten das Sicherheitsunternehmen und die von ihm beauftragten Personen gleichfalls als weisungsberechtigt im Zusammenhang mit der Einhaltung der jeweiligen Hausordnung. Die Stadt Blomberg erlässt für jedes Übergangsheim eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Nutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3

Die Zuweisung von Personen im Sinne des § 2 erfolgt durch schriftliche Verfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Bei der Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer

- die Zuweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und die Unterkunft bezeichnet sind,
- eine Kopie der Benutzungsordnung der Unterkunft und
- den Schlüssel der Unterkunft.

Mit der Aushändigung der Ordnungsverfügung erwirbt der eingewiesene ausländische Flüchtling – im folgenden Benutzer genannt – das Recht, den ihm zugewiesenen Raum und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Hausordnung zu benutzen oder mitzubenzutzen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume besteht nicht. Der Fachbereich Senioren, Jugend und Soziales ist somit nicht verpflichtet, besonderen Wünschen der Benutzer in dieser Hinsicht nachzukommen. Insbesondere bedarf es nicht der Zustimmung bereits eingewiesener Personen bezüglich der weiteren Belegung des noch nicht voll ausgenutzten Raumes.

Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb des Übergangsheimes, von einer Unterkunft in die andere, als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.

Wer durch Ordnungsverfügung ein Übergangsheim benutzen darf, übernimmt zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus der für das Übergangsheim erlassenen Hausordnung ergeben. Der Benutzer hat Anordnungen des Fachbereiches Senioren, Jugend und Soziales bzw. der mit der Betreuung und Aufsicht der Unterkunft beauftragten Person Folge zu leisten.

§ 4

Die Einweisung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn

- (a) der Grund der Einweisung entfällt,
- (b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist,
- (c) der Benutzer durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Hausordnung, Anlass dazu gibt oder
- (d) die Unterbringung den Zeitraum von einem Jahr überschritten hat.

§ 5

Die Benutzung der Übergangsheime ist gebührenpflichtig. Die Leistungspflicht und die Höhe der Gebühr werden in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 6

Die Ordnung in den Übergangsheimen bestimmt im Einzelnen eine Hausordnung.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Hausordnungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 24) in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Unterhaltung und Einrichtung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Blomberg in der Fassung der Bekanntmachung zur 1. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Einrichtung von Übergangwohnheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Blomberg vom 01.07.2021 tritt mit Wirkung vom 01.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Einrichtung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 16. Dezember 2021

Dolle

Bürgermeister